

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1782**

42 (14.10.1782)

Montags, den 14<sup>ten</sup> October 1782.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen &c. &c.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten  
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



42.

Wöchentliche Ost-Friesische  
**Anzeigen und Nachrichten**

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur  
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

---

A v e r t i s s e m e n t s.

I Da der General-Lotterie-Pacht-Societät, nach dem mit derselben über die  
General-Pacht eingegangenen Contract von Seiner Königl. Majestät die Versicherung ge-  
geben worden, daß ausser den, von ihr zu errichtenden Lotterien, Niemand eine Lotterie,  
von welcher Art sie auch seyn mögte, gestattet werden soll; besagte Societät aber beschwe-  
rend



und angezeigt und nachgewiesen hat, daß dem entgegen häufig privat Lotterien unternommen, und dadurch zu ihrer Beeinträchtigung sowohl, als selbst auch zur Verächtung des Publici viele Sachen für einen ganz außerordentlich hoch übertriebenen Werth ausgespielt worden: So wird hiedurch jedermanniglich bey Confiscation der auszuspielenden Effecten, und wenn solche mittelst von Contravenienten abhänden gebracht seyn sollten, bei einer, dem Werth derselben verhältnismäßigen Strafe verboten, irgend einige Sachen, von welcher Art sie seyn mögten, mittelst Abhängung an die, bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie, herauskommende Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien auszuspielen.

Auch sollen die Buchdrucker bey empfindlicher Strafe sich nicht unterfangen, zur Beförderung solcher Auspielungen, Avertisements und Zettul zu drucken, und damit Niemand mit der Unwissenheit des Verbots sich entschuldigen möge: So soll solches durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen überall öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23sten August 1782.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

2 Da am inflehenden Montag, den 14ten October a. c. nachbenannte, im Amt Wittmund belegene Königl. Stück Ländel, als:

12 Diemat die Dreesche genannt,

5 Diemat Eggelager Hamm,

4 Diemat dito,

8½ Diemat 36 Ruten, die grosse Hollesche,

5 Acker bey der Pleiß-Brücke,

19 dito daselbst,

2 Diemat 8 Ruten im Schneepelz,

6½ Diemat der kleine Steinhamm,

24½ Diemat der große Steinhamm hinter Uffel,

2½ Diemat auf der Eano Ludewigs Grode,

das sogenannte Kirchen-Stück auf der Carolinen Grode, und

der sogenannte Dollart auf der Werduumer Grode, groß 22 Grafen 41 Ruten

4½ Fuß,

auf der Amtgerichts Stube in Wittmund, auf anderweite 3 oder 6 Jahre, nemlich von Trinit. 1783 an den Meißbietenden öffentlich verpachtet werden sollen, so haben sich Pächter lustige am besagten Tage und Orte, des Morgens um 10 Uhr einzufinden und zu gemüthigen, daß dem Meißbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Königl. Approbation der Zuschlag gechehe.

Signatum Aurich, den 21sten Sept. 1782.

Königl. Preußl. OstFr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Da für die beyden Plätze, das Vorwerk und Zollhaus Dänebrock, in termino licitationis, am 23sten hujus, kein hinlänglich Gebot erdsnet worden; so wird hiermit an deren Verpachtung ein anderweitiger terminus auf den 15ten October nächstkünftig, als



am Dienstage, in Bunde angesetzt, an welchem Tage sich die Liebhabere Vormittags um 10 Uhr in Bunde, in des Zöllners Gerd de Voer Hause einfinden und nach Gefallen bieten können, und zwar sollen alsdenn nicht nur beyde Plätze, sondern auch die jetzt bey dem Vorwerk vorhandene Acker-Plätze, jeder besonders und letztere auch mit dem Vorwerk und Zollhause zusammen, ausgetoten werden. Signatum Aulich, den 24. Sept. 1782. Königl. Preußl. Ost- u. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Es sollen die May 1783 pachtlos werdende kleine Domainen-Stücke, als:  
 der Pilsamer Heller  
 der Heller unter Middelswehr  
 und der Heller hinter den Grumersumer  
 und Hagen Volder imgleichen  
 die Waage zu Greetsohl anderweit öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhaber können sich demnach am 23ten hujus des Morgens um 10 Uhr in Greetsohl einfinden, und nach Gefallen pachten. Signatum Aulich den 8ten October 1782. Königl. Preußl. Ost- u. Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Es ist zwar das von Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn Höchstselbst approbirte specifische Mittel wider den tollen Hundesbiß, im Jahre 1777 überall in hiesiger Provinz, durch Distribution der davon abgedruckten Exemplarien, bekannt gemacht worden; damit aber dessen Gebrauch bei entstehendem unglücklichen Vorfall nicht in Vergessenheit gerathe: So hat man nöthig gefunden, besagtes Mittel nochmalen in den öffentlichen Blättern, zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen, und bestehet solches in folgenden:

#### *Avertissement.*

Die Wuth, welche auf den Biß eines tollen Hundes folget, ist für den menschlichen Verstand eben so demüthigend, als deren Anblick einem jeden fürchterlich wird, und in einem gefühlvollem Herzen Erbarmen und Mitleiden erregt.

Diejenigen Mittel aber, welche man sowohl zur Verhütung eines so gefährlichen Ausbruchs, als zur Bezwingung der Wuth selbst, bisher im Gebrauch gezogen, und deren Anzahl nicht geringe ist, haben zwar oftmals die beste Wirkung gethan, doch aber den Ruhm einer ganz zuversichtlichen und nie fehlschlagenden Heilung noch nicht behaupten können, sondern sind nicht selten unwirksam geblieben, und die verunglückte Personen haben ihr Leben elendiglich eingebüßet.

Wann nun des Königes Majestät in Erfahrung gebracht, daß in Schlessien ein Landmann ein Mittel gegen den tollen Hundesbiß besitze, so von einer adelichen Familie aus Menschenliebe und zu seinem Vortheil auf ihn gekommen, welches nach Aussage glaubwürdiger Personen, niemals fehlgeschlagen, wenn der Gebissene sich desselben sofort, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung nach dem Biß, bedienet hat; So haben Höchstselben, aus Landesväterlicher Hulde, keinen Anstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einzuziehen. Und zu diesem Ende haben Ihre Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, Dero Ober-Collegio-Medico allergnädigst anzubereichen geruhet, einen Kunstverständigen nach Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was



was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um insofern zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Nachdem nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen an Eides statt bekräftiget worden, und Ihre Königl. Majestät den Besizer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben; so hat derselbe dem vom Ober-Collegio Medico dahin geschickten Königl. Penkonair-Chirurgo nicht allein die Bestandtheile dieses *Arcani* vorgezeigt, sondern er ist auch mit ihm aufs Feld gegangen, und hat mit ihm gemeinschaftlich die Art Maywürmer, welche das vornehmste Stück desselben sind, eingesamlet, auch die Art und Weise, wie sie zu behandeln, und wie die ganze Verfertigung dieses Mittels müsse eingerichtet werden, demselben gelehret.

Das Ober-Collegium-Medicum erfüllet demnach die Allergnädigste Absicht Er. Königl. Majestät, wenn es dem Publico das vorerwehnte Mittel treulich überliehet, und die *Compositio*n in der Maaße mittheilet, als es selbige von dem Besizer erhalten hat. Und damit nichts davon verlohren gehe, so hat dasselbe für zuträglich erachtet, in der Beschreibung desselben wenig oder nichts zu ändern, oder es zierlicher einzurichten, sondern lieber die eigenen Worte des Besizers, so viel der Deutlichkeit nichts abgieng, beyzubehalten wollen.

Damit man aber wisse, was unter dem Namen Maywürmer eigentlich verstanden werde, und man ihn nicht mit den gemeinen Maykäfer, welcher von vielen grossen Medicis, als ein bewährtes Heilmittel gegen den tollen Hundsbiß, angerühmt worden, verwechselt; so will es nöthig seyn, von diesem sogenannten Maywurme eine eigene, und obgleich kurz, dennoch dieselbe so viel möglich, genau bestimmende Beschreibung mitzutheilen.

Der Maywurm oder Maywurmkäfer, ist ein Insect, welches vom Linné unter die Classe der *Coleopterorum* gesetzt, und *Meloe* genannt wird. Unrecht nennt man ihn Maykäfer, und verwechselt ihn mit dem gemeinen Maykäfer, *Scarabaeus melolomba* Linné, von dem er doch so sehr unterschieden ist. Es giebt zwey Arten der Maywürmer.

1. Die eine Art ist der sogenannte *Meloe Proscarabaeus Linnæi* (Sist. Nat. T. I. p. 419 deutsch. Uebers. Th. V. B. I. pag. 312. *Fanni Succ.* p. 286) auch *aricanus* genannt, und wovon man die beste Abbildung in Schäfer's *Elem. Entomol.* T. LXXXII findet. Er ist wohl eines Fingers dick, und bisweilen  $1\frac{1}{2}$  Zoll lang; das Weibchen ist größer, als das Männchen. Er hat keine Flügel, wohl aber ganz kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan, schwarz, punkirt, und ohne Glanz sind, daher er auch nicht fliegen, sondern nur langsam gehen kann. Sein ganzer Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, als blau, grün und gelben gemischten Ringen umgeben, der Kopf, die Füsse und der Bauch sehen mehr roth als violett aus. Die Fühlhörner bestehen aus 12 Gelenken, deren Mittlere dicker, als an den Enden sind. An denen vordern und mittlern Füssen hat er 5, an den Hinter-Füssen aber nur 4 Gelenke. Wird der Maywurm in Del getunkt, so stirbt er sogleich. Er hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn man ihn berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen Saft, der dlicht ist und die Finger färbt, von sich läßt; dieser Saft sowohl als das Insect selber, wenn es zerrieben wird, geben einen angenehmen Geruch von sich.

2. Die



2. Die zweyte Art ist der eigentliche so zu nennende Maywurm, *Meloe majalis* Linn. I. c. (Frisch Besch. von Insecten Th. VI. Tab. VI. fig. 4) diese Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet, mit der sie die Absonderung des Schleims, wenn sie berührt wird, gemein hat.

Diese Maywürmer machen das Haupt *ingrediens* des belobten *Arcani* aus. Sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bey trockener, warmer Witterung eingesamlet werden.

Da sie bey der geringsten Berührung den oben erwehnten Schleim, der das beste zur Arzenei nöthige *ingrediens* seyn soll, fahren lassen, so muß man, damit dieses nicht geschehe, sie ja nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen, mittelst ein paar Holzgeren, als mit einer Zange, doch ohne sie zu drücken, aufgehoben, und in einen Kopf oder Glas gethan werden. Sobald sie nach Hause gebracht worden, muß ihnen lebendig, doch ohne sie zu berühren, der Kopf mit einer Scheere über ein Glas, worin reines Honig, abgeschnitten, wegwerfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden, sodann wird das Glas zugebunden, und an einem frischen temperirten Ort gesetzt.

Sollte der Honig etwa nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugehan, und wieder an einen frischen temperirten Ort gesetzt, allwo es 2 bis 3 Jahre aufbehalten, und im erforderlichen Falle, nach folgendem Recept, mit Nutzen angewendet werden kann.

Bey Abschneidung des Kopfes der Würmer muß man wohl Acht haben, daß die fließende Materie, die sich dabey zeigt, nicht verlohren gehe, sondern zugleich mit in den Honig komme, weil solches zu dem wirkenden gehöret.

Wenn Würmer eingelegt werden sollen, so müssen auf Ein Berliner Quart Honig, 200 Stück von den schwarzen, oder 175 Stück von den Goldfärbigten genommen werden.

Das vollständige Recept und die Bereitung der belobten Arzenei ist folgende:

### R e c e p t.

Man nimmt	1. Mayenwürmer, so im Honig gelegen, mit dem ankles-	
	benden Honig	24 Stück
	2. Dreyucker oder Theriac	4 Loth
	3. Ebenholz	2. Quent.
	4. Birgin. Schlangenzurzel	1. —
	5. Geseiltes Bley	1. —
	6. Eber-Eschen Schwamm	20 Gr.
	7. Noch ein wenig Honig, darin die Würmer gelegen.	

Sollte man nicht Theriac hinlänglich haben, so nimmt man statt dessen Hollun-

deßung.  
Diese Species werden folgendergestalt behandelt:

a. Die

1. Die Wapenwärmer müssen, indem sie aus dem Honig genommen, auf einen Leker ganz klein zu einem Leich mit einem Messer, oder andern Instrument zerhackt, und sehr fein gemacht werden.
2. Alsdann wird der Dreyucker oder Theriac unter gemischt.
3. Das Ebenholz muß ganz fein geraspelt, und durch ein feines Siebgen, damit es recht klar wird, durchgeseibet, und unter die Masse gethan werden.
4. Dann wird die virginische Schlangenzurzel, ganz fein pulverisirt, so wie
5. Der Ebereschen Schwamm gleichfalls auf einem Reibeisen klein gerieben, in obiger Quantität, und hierauf
6. Das gefeilte Blei, (so im Krautladen zu bekommen) ebenfalls in bestimmter Quantität, zu der Masse gethan und untergemengt werden; Hiezu kann
7. Auch noch etwas weniges Honig von dem, worin die Würmer gelegen haben, hinzugemischt werden.

Die Masse muß nun ja gut untereinander gearbeitet werden. Geachtet dieses, so wird dieses Medicament fertig, und zum Gebrauch vollkommen gut seyn. Sollte es sich aber zeigen, daß die Masse zu dick wäre; so muß man von dem Honig, woraus die Würmer genommen, etwas zuthun, damit es eine Lattweg werde.

Damit nun diese Arzenei lange conserviret werde, so thue man solche in ein Gefäß von Glas oder Thon, und setze dieses an einen temperirten Ort. Jedoch ist zu bemerken, daß es besser sey, keine große Quantität auf einmal zu verfertigen, weil der Schimmel leicht dazu kömmt, und alsdenn die Arzenei unwirksamer wird.

Wenn sich nun der Fall ereignet, daß ein Mensch oder ein Vieh von einem tollen Thiere gebissen worden; so muß man sich jederzeit nach dem Alter, der Natur und Beschaffenheit dessen, so gebissen worden, richten, und nach folgender Tabelle, Maßregeln genommen werden.

Alter der Bren- stehn. Tage.	Die Dose kann nach Beschaf- fenheit der Natur beschä- tten verhärtet, oder vermindert werden.	Grän- zert nen.	Grän- zert immer.
80	1	2	1 30
70	1	2	1 30
60	1	2	1 30
50	1	2	1 30
40	1	2	1 30
30	1	2	1 30
25	1	2	1 30
20	1	2	1 30
15	1	2	1 30
12	1	2	1 30
10	1	2	1 30
6	1	2	1 30
5	1	2	1 30
4	1	2	1 30
3	1	2	1 30
2	1	2	1 30
1	1	2	1 30

*Nota.* Bey einem fängenden Rinde muß die  
Später eine obbestimmte portion ein-  
nehmen.

## Tabelle II.

Größe und Beschaffenheit der Thiere.	Pferde, Ochsen und Kühe.		Schweine.		Schafe und Ziegen.		Hunde.		Feder- vich.	
	Dt.	Gr.	Dt.	Gr.	Dt.	Gr.	Dt.	Gr.	Dt.	Gr.
1 Wenn das Vieh schon ausgewachsen u. stark ist.	3	30	2	30	1	50	2	—	1	—
2 Wenn es halb aneigewachsen ist.	1	45	1	50	1	—	1	30	—	35
3 Bey noch sehr jungem Vieh, als: Bey Kälbern, • Schweine, • Füllen, von etlichen Wochen.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4 Bey noch sehr jungen Schafen, Ziegen u. Hunden.	—	—	—	—	—	50	1	10	—	—

*Nora.* Bey denen Pferden, Ochsen und Kühen ic. muß obige Portion getheilet und die eine Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben werden.

Wann nun ein Mensch, der von einem tollen Hunde gebissen worden, auf vorhin bestimmte Art eine Portion einnimmt; so muß er sich sowohl des Essens 24 Stunden, als auch des Trinkens 12 Stunden enthalten; ist der Durst nach 12 Stunden stark, so kann man ihm etwas Flieder- Thee oder Hockunderbläten- Thee zu trinken geben, in Ermangelung des Flieders aber auch ordinären Thee.

Der





Der Patient muß sich auch, die Zeit der Cur über, der Luft enthalten, und den Schweiß in einer temperirten Stube, die ersten 12 Stunden aber, ganz im Bette abwarten.

Nach 24 Stunden muß ihm ein gewärmtes Hemde angezogen, das beschmutzt aber sogleich, wie auch der Ueberzug der beschwitzten Betten ausgewaschen, und gut in der Luft abgetrocknet werden, am besten ist es, wenn das beschwitzte Hemde verbrannt wird.

Ist es im Winter, so muß die Stube jederzeit gut warm gehalten werden.

Ist durch den Biß eine Wunde verursacht, so wasche man selbige mit Wein- oder Biereßig, (im letztern etwas Salz vermischt), und in Ermangelung des Essiges, mit Salzwasser rein aus, schlage auch hievon des Tages zum öftern warm um, verbinde solche mit Basiliken-Salbe, oder mit frischer, gut gefalzener Butter, und beduße die Wunde öfters mit Scorpionen- oder Maywürmer-Del, (welches letztere aus Baumöl, worinn man Maywürmer gethan, und solches destilliren lassen, besiehet) damit sich die Wunde eine Zeitlang offen halte, und recht gereinigt werde; sie wird alsdenn auch von selbst zu heilen.

Ausser diesen hat sich der Potient, nach der Cur, vor außerordentlicher Erhitzung; und sowohl allzuheftiger Leibes-Bewegung als auch vor starken Gemüths-Bewegungen, ingleichen für allen hitzigen Getränken, als Wein, Brandtwein, starken Bier, wie auch für Ausschweifungen genau in Acht zu nehmen.

Weyn Vieh wird folgendes zu beobachten seyn:

Wenn ein oder mehrere Stücke von einem tollen Hunde sind gebissen worden, so müssen die Gebissene in einem besondern Stall, sogleich, nach dem Gebrauch der Medicin eingesperrt, selbige auch nicht eher in die Luft gelassen werden, bis die Cur, welche oft 24 bis 48 Stunden, auch noch länger anhält, völlig vorbey ist; wann alsdenn dieses Vieh heraus, und in einen andern Stall gelassen worden, so muß dieser Stall oder Behältniß, worinn die kranken Thiere gewesen, gereinigt werden; sonst würde dieser Ort für Menschen und Vieh ansteckend und gefährlich seyn.

Auch muß man diesem Vieh, während der Cur, in 24 Stunden nichts zu fressen und in 12 Stunden nichts zu saufen geben.

Ist eine Wunde da, so hat man eben dasjenige zu beobachten, was oben bey der Behandlung eines gebissenen Menschen, in diesem Fall gesagt worden; die Auswaschung der Wunde muß ja genau beobachtet werden, damit sich nicht der Sciser des tollen Thieres darinn verhalte, sich unter das Blut mische, und in der Folge endlich eine Tollheit verursache.

Auch müssen diejenigen Personen, die mit einem gebissenen Menschen umgehen oder zu schaffen haben, oder die um das gebissene Thier seyn müssen, und demselben Arzeneey eingegeben haben, ebenfalls eine *dosis* von der erwähnten Arzeneey nehmen, denn es

richt



leicht geschehen kann, daß selbige von dem Hauch oder dem Geiser des gebissenen Menschen oder Viehes berührt werden, und würden dahero ebenfalls traurige Folgen zu befürchten seyn, wenn bey solchen nicht durch den Gebrauch der Medicin vorgebeugt würde.

Es findet sich auch noch nötig anzumerken, daß, wenn sowohl bey Menschen als Viehe keine Wunde gebissen, sondern nur eine Quetschung durch den Biß verursacht worden; so kann gleichfalls, wie oben erwähnt worden, warm umgeschlagen werden: oder verursacht das Bequetschte viele Schmerzen, so kann die Nacht über ein Blasen-Pflaster aufgelegt werden, wenn dieses eine Blase gezogen, solche sodann eröfnet, und damit so verfahren werden, wie schon oben, bey offenen Wunden, ist erwehnet worden.

Signatum Nürich am 8ten October 1782.

Königl. Preußl. OstFr. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gerichtl. ertheilte Commission des wohlöbl. Amtgerichts zu Friedeburg, soll des Boerherr Ulrichs zu Abichhave belegener Platz, cum anneris zur Befriedigung desselben Creditorum, so von verordneten Taxatoren auf 1124 Rthl. 18 Sch. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 18ten Sept. 16ten Oct. und 13ten Nov. 1782, am Amtgerichte öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben, und im letzten Termine dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Conditiones sind bey dem Justiz-Commissaris und Ausmiener Sellermann einzusehen, oder gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Jan Feyen ist gesonnen mit gerichtl. Consens desselben Haus und Garten zu Bunde nebst Brauerey und Scheune sodann einen Braukessel von plus minus 9½ Tomie mit Kupen und sonstiges Brauer-Geräthe, am 16ten October a. e. zu Bunde in des Vogten Appeldorns Behausung nebst eine Eisstelle in der Bunder Kirche öffentlich zu verkaufen. Die Behausung ist mit guten commoditäten versehen und darum seit langen Jahren die Brauerey und Wirthschaft mit gutem Success getrieben.

Monsieur Rumpke Rempen zu Amsterdam Bevollmächtigte wollen auf erhaltene gerichtliche Commission desselben zu Leer an der neuen Strasse belegene zur Gast-Wirthschaft und Brauerey sehr gut artirte, mit verschiedenen Zimmern, 2 gewölbten Kellern, Brau- und Mold-Hause versehene Behausung nebst doppelter Scheune und überaus grossen Garten am 14ten October zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen. Die Verkaufs-Conditiones sind bey dem Ausmiener Schelten in Leer zur Einsicht vorhanden.

3 Des weyl. Dirck Wients Erben, sind mit gerichtl. Erlaubniß Theilungshalber willens, d. s. s. sämtliche Immobilien, als:

- 1) 6 Grasen Landes unter Jeingum, nahe bey Mariencor gelegen, welche von verordneten Taxatoren auf — — — 1150 Guld. 2)

(No. 42 R r r r r)



2) 4 Grasen unter Eriqum	—	—	—	700
3) 12 Grasen daselbst	—	—	—	375
4) Das große Haus und Garten daselbst	—	—	—	700
5) Das kleine Haus und Garten daselbst	—	—	—	240

in Golde gewürdiget worden, öffentlich der Ansmiener-Ordnung gemäß, denen Meistbietenden zuschlagen zu lassen. Kaufsüchtige wollen sich am Mittwoch, den 9ten Octob. zu Jemgum in des Vogten Heineken Hause einfinden und kaufen. Conditiones sind bey dem Ansmiener de Pottere einzusehen, oder gegen die Gebühr, abschristlich zu haben. N. B. Im 1sten und 2ten Licitations-Termin ist auf No. 1, 800. No. 2, 500. No. 3, 400. No. 4, 550. No. 5, 150. Gulden geboten worden.

4 Des weyl. Bürgerhauptmanns Antony Westerhoven Witwe zu Emden, ist freywillig gesonnen, das daselbst an der kleinen Deichstraße in Comp. 1, No. 24, stehende Haus, durch dasiges Vergantungs-Departement am 4ten, 11ten und 18ten Oct. 1782 öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyl. Albert Classen Erbs Witwe ist resolviret, das zu Emden auf dem Bierkant in Comp. 15, No. 66, stehende Haus ebenfalls am 4ten, 11ten und 18ten Oct. 1782 öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Kaufmann und Distillateur Cornelius N. Huisenga zu Emden, ist entschlossen, daß von ihm selbst bewohnt werdeade ansehnliche Haus an der Neupfortsstraße in Comp. 9, No. 50, mit dem dazu gehörigen Distillir-Hause No. 51, sodann das von dem Herrn G. v. Neß bewohnt werdende Haus auf dem alten Markte in Comp. 7, No. 73, ingleichen 1 Haus an der Oidersummer-Strasse in Comp. 6, No. 19, gleichfalls am 4ten, 11ten und 18ten Oct. 1782, öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyl. Vierzigers Henricus Sytkes Wittwe, propr. et tut. lib. nom. ist zur Beförderung der Theilung entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) 1 Haus zwischen beyden Eielen in Comp. 9, No. 19.
- 2) 2 Sammern in der Pottebackers-Strasse in Comp. 10, No. 68.
- 3) 1 Haus in selbiger Gasse, No. 69.
- 4) 1 Haus und Garten hinter den Raamen, in Comp. 12, No. 46.
- 5) 1 Garten an der Volten-Pfortsstraße auf der Ecke des breiten Ganges, in Comp. 12, No. 100.
- 6) 1 Garten in Appinga-Gange in Comp. 12, No. 106.
- 7) 1 Haus, Kühmilcherey und hinten belegenen großen Garten, ohnweit des Bentings Hofes, in Comp. 18, No. 52 et 72.
- 8) 1 Haus auf dem Eilande, in Comp. 23, No. 95.
- 9) 4 besondere Sitzstellen in der großen Kirche und
- 10) 1 Sitzstelle in der Gasthauses-Kirche,

durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement am 15ten Oct. sodann den 5ten und 26sten Nov. 1782 öffentlich zum Verkauf ausbieten, und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des



Des weyl. Jan Peters Sohnes Curator, Benjamin Folkerts zu Emden, ist gefonnen, das an der Knubaanstraße in Comp. 17, No. 52, stehende Haus ebenfalls am 25ten October sodann den 5ten und 26sten Nov. 1782 seibircn und loschlagen zu lassen.

5 Vermöge erlassenen Rescripti elementissimi aus der hochpreiflichen Regierung und darauf von dem wolldüchlichen Magistrat dieser Stadt gegebenen Commission, soll ad instantiam des H. B. Scavensand, des Mannne Michaels Wittwe Jantje Janssen Wdrtgers Haus cum annexis, an der Westerstasse, Westerkluft 1ten No. 472 so von der Wittwe und Chirurgus Lingel bewohnet wird, am 21sten October durch die Medices zu Norden im Weinhanse verkauft werden.

Auf gegebenen Consens des Herrn Majors und Commandeurs Piper in Emden und darauf von einem wolldüchlichen Magistrat dieser Stadt deuen zeitigen Medilibus Rathsherrn Jacobsen und Uven erteilten Commission, soll des Musquetiers Wilm Jürgens Haus cum annexis, auf dem hiesigen alten Siel, Steenbalge genannt, Westerkluft 7ten No. 553, am 21sten October zu Norden im Weinhanse öffentlich verkauft werden.

Auf gesuchten und erteilten gerichtlichen Consens, soll ad instantiam der Frau Rathsverwandtin Walther und des Sattlers Monsieur Psetzing hieselbst, des Abraham Samsons Wittwe Haus an der grossen neuen Straße, Süderkluft 7ten No. 263, so von der Wittwe selbst bewohnet wird, am 21sten October durch die Medices zu Norden im Weinhanse öffentlich verkauft werden.

Vermöge von einem wolldüchlichen Magistrat dieser Stadt erteilten Decress ad subhastandum, soll des weiland Harm Willems Laaks Haus, im Westerkluft 1sten No. 316 in dreyen Licitations-Terminen, als den 14ten October den 11ten November sodann den 5ten December durch die Medices zu Norden im Weinhanse öffentlich verkauft werden.

Der Herr Reichrichter Wieben will als Vormund des Chyrurgi M. Brians Kinder und als Mandatarum des Robert Brians Erben, das Haus ausser der Stadtsbrücke, Westerkluft 8. No. 14 so von dem Bäcker Wilhelm Brian heneulich bewohnet wird, am 21sten October mit gerichtlicher Erlaubnis, durch die Medices zu Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen.

6 Demnach folgende Ländereyen, Heerdstätte und Behausungen, als:

- 1) Johann Piebels Janssen Landguth in Wi. rd. r Kirchspiel.
- 2) Christoffer Hazen Eggerichs Landguth zu Reiseburg, gros 60 Matten.
- 3) Pbiliv Lüders Doycken Landguth in Sillensteder Kirchspiel.
- 4) Dess lven 10 Matten Landes daselbst.
- 5) Weyl. Poycke Holen sen. dritten Ehefrauen Landguth bey der Mühlenreihe in Sillensteder Kirchspiel, gros 66 Matten.
- 6) Adv. Schummers, vorhin Lindebohms Haus in der Neuenstraße am alten Markt.

7)



- 7) Desselben Garten am Garmser Tieff.
  - 8) Kaufmann Wegel, vorhin Johann Jypt Thomsen Kaufmanns Haus, nebst Scheune und Garten zu Sillenstede.
  - 9) Desselben, vorhin Hinrich Peters Fimmen Krughaus, nebst Garten daselbst.
  - 10) Hsl. Hrn. Commissions-Rath Viech Landguth zu Grimmenes, groß 70 $\frac{1}{2}$  Matten nebst 6 Matten adelich Freiland.
  - 11) Johann Hinrich Siemers Krughaus mit 6 $\frac{1}{2}$  Matten Landes zu Wiarden.
  - 12) Desselben Häuslings Haus daselbst.
  - 13) Albert Janßen Lannen Haus nebst Garten bei der hiesigen Schlacht.
  - 14) Desselben Hausstelle nebst Garten daselbst.
  - 15<sup>a</sup>) Habbe Jsten Lohse Landguth zu St. Jook, groß 60 Grafen.
  - 15<sup>b</sup>) Desselben 15 Grafen nebst kleinem Hause bey Eridummerfel.
  - 16) Weil. Marten Janßen Haus mit Garten und Ländereyen, auch 2 Kirchenstellen und 3 Gräber zu Schortens.
  - 17) Weil. Ausmiegner Köselers und Wittwen respect. Lauensteins Erben Haus in der Krumellenbogenstrasse hieselbst.
  - 18) Weil. Jahaan Caspers Erben Landguth zu Heppens, groß 63 Grafen.
  - 19) Desselben Landguth zu Kopperhörn Neuender Kirchspiels, groß 17 $\frac{1}{2}$  Grafen.
  - 20) Wenl. Hans Gräpels Erben, vorhin Manne Lümme Haus in der Wagestrasse hieselbst, mit dabey gehörige 2 und 5 Matten in der Kleiburg, davon die ersten jährlich zu 12 gmthlr. und die letzten zu 20 gmthlr. in Erbpacht ausgehan, auch 5 Aekcker vor dem St. Annen Thor, wovon 2 Gärten gemacht und jeder 2 $\frac{1}{2}$  ril. jährlich Erbpacht geben, nebst 1 Manns-Kirchenstelle in der Bürgerreibe hieselbst.
  - 21) Desselben vorhin Warnte Liarks Haus in der großen Wasserfortstrasse, nebst 6 Matten in der Wiedel, 1 Garten im Moor, 1 Manns- und 2 Frauen-Kirchenstellen hieselbst.
  - 22) Desselben vorhin Mars Schldrholdten Haus in der großen Wasserfortstrasse, mit 4 Matten Moorland.
  - 23) Der verwitweten Frau Räthin Klepperbein Haus in der kleinen Burgstrasse hieselbst.
  - 24) Das Schnellhaus zu Mengarmsfel.
  - 25) Anthon Otten Landguth zu Moorhausen, Eissenfeder Kirchspiels.
  - 26) Weil. Frau Justiz-Räthin Popcken Erben Landguth zu Funneus, groß 76 $\frac{1}{2}$  Matten, cum annexis et pertinentiis.
  - 27) Desselben Landguth zu Waddewarden, groß 27 Matten.
  - 28) Johann Bohlen Häuslings Haus bey Heockfel.
- an den Meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und dazu terminus aufn Dienstag, als den 29sten Oct. angesetzt worden; Als wird solches hiedurch in jedermanns Wissenschaft gebracht und können diejenige, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedächten Tages, des Mittags um 12 Uhr, auf dem Stadts-Nachhause hieselbst einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen; Anbey werden diejenige, welche überhaupt Neigung zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenige, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressations-Grunde, Anspruch auf die einkommen.



mende Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf und letztere, im Fall kein concurs proclama immitteltst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden haben, widrigens sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlt werden; Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsehung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem termino subhastationis Anzeige zu thun. Signatum Jever, den 20sten Sept. 1782.

(L. S.)

Ans Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

7 Des weiland Loert Janssen Wittwe Gesche Dircks, ist mit gerichtlicher Erlaubnis, freywillig entschlossen, deren Haus, nebst Garten zu Dikum, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen. Diejenige welche Lust haben, wollen sich am bevorstehenden 15ten October zu Dikum in des Vogten Rustert Behausung einfänden und kaufen. Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere einzusehen.

Der Bäckermeister Lubbert Jurcken, ist ebenfalls mit gerichtlicher Erlaubnis willens, sein Haus nebst schönen Garten zu Hahum, öffentlich am 24sten October a. c. der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen. Kaufstüchtige können sich am bestimmten Tage des Nachmittags um 2 Uhr in des Berend Janssen Hause einfänden und kaufen. Conditiones sind bei dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden.

8 Des Jan Janssen Wittwe zu Suurhusen ist freywillig gesonnen, das zu Emden außer dem alten neuen Thore in Comp. 18. No. 25 stehende Haus, durch das Vergantungs-Departement am 11ten, 18ten und 25sten October 1782 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Des weiland Kupfer-Schmids Geyke van Hoorn Kinder sind Theilungshalber vornehmens folgende Immobilien, als:

- 1) das von ihm selbst bewohnt gewesene Haus am neuen Markte gegen der Wage in Comp. 8. N. 58.
- 2) das dahinten an der Lokvenne in Comp. 7. N. 24 stehende Haus und
- 3) ein Haus am Burggraben gegen dem Hospital über in Comp. 4. N. 42 sodann
- 4) eine Sitzstelle in der grossen Kirche durch das Emden Vergantungs-Departement ebenfalls am 11ten, 18ten und 25sten October 1782 öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

9 Auf erhaltene Commission des wohlöbl. Stadtgerichts, wollen die Vormünder Joh. Christian Meints und Herman Harms über weiland Sixtus Peters von Fliedorp Kinder in Esens des gedachten S. Peters v. Fliedorp sämtlichen Mobiliar Nachlaß, öffentlich am bevorstehenden 15ten October des Vormittags um 10 Uhr bey dem Sterbhause hieselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.



10 Frau Ingenieurin Magott, will freywillig ihren Garten am neuen Wege bey Aurich, den 15ten Oct. um 1 Uhr, im blauen Hause öffentl. verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath und Ausmiener Deuter einzusehen.

Weyl. Johann Uphoff Kinder Vormünder zu Utwerdum haben gerichtl. Erlaubniß, des Erblassers sämtliche Mobilien wie auch 4 Pferde, 8 Kühe, Wagen, Egde und Pflug, nicht weniger ge- und ungedröschene Früchte, als Korn, Haber und Roggen, etliche 30 Fuder überaus gut gewonnen Heu, öffentlich verkaufen, imgleichen Haus, Land und Brauer-Geräthe, verheuren zu lassen. Wer zu kaufen oder zu heuern Lust hat, wolle sich den 14ten Oct. zu Utwerdum einfinden.

11 Des weyl. Liard Fookes Müllers Erben Haus, am neuen Wege, im Eder-Kluff, 2ten Nott No. 172, welches der fallit gewordene Kaufmann Salomon Jacobs Wargerbuhr, den 22sten März dieses Jahres publice anerkaufte, soll zur Befriedigung derer Creditum, den 21sten October zu Norden im Weinhanse, wiederum öffentl. verkauft werden.

12 Hinrich Fockes Wittwe zu Wande, Etickhauser-Amts, will am 14. dieses, ge- und ungefeuchte Kühe, jung Vieh, Pferde, Hausmanns-Geräthschaft und allerhand Eingüter, ferner pl. minus 30 Fuder Heu und eine Quantität schönen Roden, öffentlich verkaufen lassen.

13 Tot Emden is uit de Hand te verkopen, een Lading Hout zo eerst aangebrogt door Schipper Eybe Onncken Uylders komende van Termemel bestaande in diverse Soorten van Masten, Stengen & Spyren dito Balken & 1½ Doems Deelen dito Pyppe Duygen & Tonne Stoven, die nader Onderrigt geliefd te hebben, melde syg by Makelaar Voget, wonende in de groote Valderstraad tot Emden.

14 Des Simon Jacobs zu Bunde conscribirte Mobilien, als Tische, Stühle, Schränke, Bettzeug, Kupfer, Linnen und Zinnen-Geräthe, eine Parthen Schreibstern, Ehöne Banck und Borden, sollen am 17ten Oct. bevorstehend, zu Bunde öffentl. verkauft werden.

15 Die majorene und der Curator Lübbert Fassen über die minorene Kinder, des weyl Wilt Zacharias, wollen mit gerichtlicher Erlaubniß, am 2. ten October ihr Haus und Garten am Wurkheldich, durch die Mediles zu Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen.

16 Die Gebrüdere Jacob und Hindert Fassen, wollen ihr zu Odersum stehendes Haus und Garten cum annexis in einem Termine am 30sten Oct. cur. nach Auktionen-Ordnung verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Eybert gratis einzusehen, oder für die Gebühr zu bekommen.



17 *Onne Janssen* will sein, bey der *Friedrichs-Schleuse*, *Offseits des Hafens*; auf dem *Deich* stehendes Haus, am 23sten dieses, in *Wittmund* öffentlich verkaufen lassen.

18 Auf erhaltene gerichtl. Commission, soll das, dem *Brauer Jannes Knoop* und *Frau* zuständige, zu *Uphusen* belegene Haus, *Scheune*, *Grund* und *Kohlgarten*, nebst dazu behörende Geräthschaften zum *Bierbrauen* und *Kornbrandtweinbrennen*, so zusammen von beredeten *Taxatoren* auf 2812 fl. 7 str. gewürdiget worden, den 24sten Oct. zum dritten und letzten mahl, zur *Befriediguag* der *Gläubiger*, öffentl. feilgeboten werden; *Kaufsuftige* werden ersuchet, sich am bemeldten Tage, *Nachmittags* um 1 Uhr, in des *Ausmieners* Dose *Behausung* zu *Wolthusen*, bey welchem die *Taxationes* einzusehen und für die *Gebühr* abschriftlich zu haben sind, einzufinden und ihr *Both* zu erdfuen, da alsdann dem *Weisbiätenden* der *Zuschlag* geschehen soll. NB. Im ersten und zweiten *Licitations-Termin* ist nichts *gehothen* worden.

## Verheurungen.

2 Da der im *Wochenblatt* sub No. 40 d. d. 30sten *September* a. c. angekte *Terminus* zur *Wiederverpachtung* der *Stadtswege* auf den 1sten *October* a. c. gewisser *Hindernisse* halber nicht vor sich gegangen, so wird auf *Veranlassen* der *Hrn. Bürgermeistere* der *Stadt Esens* abermals dem *Publico* hiedurch bekante gemacht, das zur *Verpachtung* dieser *Stadtwage* nebst *Zölle* der *Stadt* und des *Amts Esens*, welche *May* 1783 aus der *Pacht* fällt, auf *Gefahr* und *Kosten* des seßigen *Pächters* *Matthiessen*, wegen nicht geleisteter *Bürgschaft*, nach dem in dem *Intelligenz-Blatt* sub No. 31, 32 und 33 ergangenen *Publicando*, ein neuer *Terminus* zu deren *Verpachtung* auf den 22sten *October* bevorstehend anberahmet, und können *Liebhabere* am bestimmten Tage, *Nachmittags* um 2 Uhr auf dem *Stadthause* hieselbst sich einfinden, und nach *Gefallen* pachten.

Esens, den 1sten *October* 1782.

ex jussu *Magistratus.*

*Eucken*, *Ausmiener.*

2 Des weil. *L. Feiken* Erben zuständige *Heerd Landes* zu *Siemonswold* belegen, bestehend in einer guten *Behausung* und *Garten*, nebst *Bau Weide* und *Grün Land*, soll um *May* 1783 anzutreten, auf drey nach einander folgende *Jahr* nach *Ausmiener-Ordnung* verheuret werden. *Liebhaber* zu heuren können sich den 16. curr. zu *Siemonswold* in des *Wogten Jacobs* Hause einfinden und heuren.

3 *Weyland Hinrichs Frerks* Platz bey *Egeling* 36 *Diemath Land* mit einer guten *Behausung*, soll am 1sten dieses in *Umme Pelen* Haus in *Wittmund* auf 6 *Jahre*, öffentlich verheuret werden.

5 Am *Freitage* den 18ten dieses nächstkünftig soll vermöge *Allerhöchsten* und sonstigen *Orts* noch nachzuzuschenden *Consensus de alienando*, der von dem *Hrn Camerar. Heßlingh*





lingh zu Emden, an den Wessels Evers zu Eysum öffentlich in Erbpacht verliehene Plag zu Groothusen, des Nachmittags um 1 Uhr daselbst de novo wieder vererbpachtet werden.

5 J. Grell will sein halbes Haus welches von dem Herrn Commissions Secretair Schomer bewohnet wird, auf bevorstehenden May 1783 verheuren, wer dazu Lust hat, wolle sich melden. Nurich den 9ten October 1782.

### Capitalia, so zu belegen.

1 Es sind reichlich 2000 Gl. Holländisch, denen Oldenborsischen Kindern zuständig, gegen sichere Hypothec auf Zinsen zu belegen; der solche, oder auch zum Theil, verlangt, kann sich bey dem Krieges-Commissario Braun in Emden melden.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Nurich, sind ad instantiam des Landschaftlichen Secretarii Wiarda, Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Impetranten von dem Criminal-Rath Wöhring und dessen Frau Ehegenosin, privatim angekaufte Haus cum annexis, an dem Markte daselbst belegen, aus irgend einigem Grunde, Ansprüche, Forderungen oder Wäherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von 3 zu 3 Wochen, et præclusivo auf den 9ten Nov. nächstkünftig erkannt.

2 Beim Amtgerichte zu Leer, sind edictales wider alle, welche auf den, dem Gerd Janssen Didden uror. noie. und Willm Swalve bisher in communione zuständig gewesen, nunmehr durch Sekung an den letztern lib. nomine gekommenen Plag in den Bunder Baulanden cum annexis Spruch und Forderung habende Creditores et prætendentes, in so weit solche auf dem Gerd Janssen Diddenschen Antheil haften oder gemacht werden können, cum terminis auf den 29sten October sub pöna juris erkannt.

Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 22sten Julii 1782.

3 Von Johann Hinrich Siemers zu Wiarden, ist concursus creditorum erkannt und terminus præclus. zur Angabe auf den 9ten Novemb. dieses Jahres festgesetzt worden.

(L. S.)

Nurs Hochfürsil. Landgerichte hieselbst.

4 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Buchhalters Tamme Janssen und Jürgen Hinrichs Eyerbuhr zu Emden, edictales contra quoscunque creditores et prætendentes, absichtlich des denen Impetranten von dem Herrn Krieges-Rath Schaedermann in Emden öffentlich verkauften Spittelandes am Parrelier Deiche pl. min. 14 Grasen, welches Land mit der Freyheit von allen Lasten, Deich- und Seilschops-reparation der Wege, auch dem Recht, den daran gränzenden Deich nicht nur zu mähren, sondern auch zum weiden zu gebrauchen, verkauft wäre, cum terminis reproductionis peremptorio auf den 28sten Nov. nächstkünftig erkannt.



5 Bey dem Amtgerichte zu Esens, ist über des Erbpläters des Königl. Schaaf-Hauses, Johann Claessen sämtliches Vermögen Concursus generalis eröffnet, und Edictalis, in Hinsicht doreenigen, so sich bey Gelegenheit des a Debitore gesuchten Notarii noch nicht gemeldet haben, zur Angabe und justification auf den 29ten Noorember nächstkünftig, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, erkannt.

6 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des Joost Hiarrich Wette, Edictales contra quoscunque creditores, absichtlich des durch den von Olmann Berends zu Hohenhahn angekauften, zu Poggenkrug ohnweit Wittmund belegenen Hauses und Gartens, cum termino zur Angabe und Justification auf den 7ten Nov. 1782 pöna juris solita erkannt.

Noch sind bey gedachtem Amtgerichte, auf Ansuchen des Schiffers Bruno Carlens Edictales contra quoscunque creditores, absichtlich des von Edo Frerichs Iken und Frau öffentlich angekauften halben Hauses und Gartens zu Carolinen-Eiel, cum termino liquidationis perentorio auf den 7ten Nov. 1782 sub pöna solita erkannt.

7 Beim Stadtgerichte zu Esens, ist am 7ten September c. Citatio edictalis, wider alle und jede Gläubiger des weiland dazigen Zimmermeisters Bernd Abels Berends, cum termino zur Angabe von 9 Wochen a dato, auf Anhalten dessen Beneficial-Erben, des Schusters Johana Kammars uxor. und der Aylsche Mehrlings, Silae nomine, unter der Verwarnung erkannt,

daß die ausbleibende Creditores, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; Wornach sich also jeder Gläubiger zu achten.

8 Bey dem Amtgerichte zu Leer, sind auf Ansuchen des Hrn. Rudolph Jacob von Ahren zu Leer, Edictales contra quoscunque welche auf die, durch Provoquanten, von dem Bäckermeister Jocke Jauffen daseibst, angekauften, in der Wesler Hamrich, bey Leer, belegene 6 Acker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, längstens aber am 20sten November anstehend, sub pöna präclationis erkannt.

9 Beym Amtgerichte zu Leer sind edictales wider alle und jede, welche auf die durch den Kaufmann Jaan Hesse von Herward Eversers in Detera öffentlich auerkauften 5 Tagewerk Weerland an den Geisen Weg Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et perentorio auf den 5ten November a. c. sub pöna juris erkannt.

10 Beym Stadtgerichte in Norden, ist ad instantiam des Berend Haaffen Wigler als Beneficial-Erben des wegl. Harm Heinders Wittwe Aaltje Jacobs Fischer, der Erbschaft. Liquidations-Proceß über den Nachlaß der beneldeen Aaltje Jacobs Fischer und ihres auch wegl. Ehemanns Harm Heinders cum termino zur Angabe von 3 Monaten et annotationis auf den 3ten December a. c. eröffnet, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und

(No. 42 S s s s s)

mit



mit ihren Forderungen nur auf dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Erbschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Nordā in Curia, den 26sten August 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

11 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Marten Janssen zu Holtvorf, wider alle und jede, welche auf das ihm privatim verkaufte Haus, Garten und Land des Herd Weers daselbst, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 7ten November a. c. pōna juris solita erkannt.

12 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, ad implorationem des Menno Janssen auf dem neuen Wehn, wegen des von dem Focke Eilers privatim gekauften Hauses und Landes daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 7ten November h. a. pōna juris solita erkannt.

13 Bey dem Greetsfelischen Amtgerichte, ist über des Hausmanns Cornelius Neemts 34 Grimersum und dessen weil. Ehefrauen Eltje Dircks Verordnen der Concurs eröffnet und citatio edictalis wider alle und jede darauf Anspruch und Forderung habende Creditores ac Prätendentes cum termino zur Angabe von 12 Wochen et præclusivo auf den 5ten Decembris nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Zugleich werden auch alle diejenige, so von besagtem Cornelius Neemts und dessen weyl. Ehefrauen Eltje Dircks Pfänder in Händen haben, oder denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften herauszugeben schuldig sind, respective bey Verlust ihres Pfandrechts und Strafe doppelter Bezahlung, angewiesen, davon dem Cornelius Neemts nicht das mindeste verabsolgen zu lassen, sondern alles dem Gerichte sordersamst getreulich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihres Rechts, einzuliefern.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, sind ad instantiam des Jan Hinrich Janssen, wegen des von ihm angekauften, daselbst in der Stadt im Söder Kl. 1, oben No. 245 belegenen Hauses des Herd Herdes Pool und seiner Ehefrauen Edictales contra quoscumque Creditores reales, Detrahentes et Prätendentes cum termino reproduct. præclusivo auf den 10ten December a. c. sub pōna juris solita erkannt.

Signatum Nordā in Curia, den 26sten September 1782.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Herd Jürgen's Erbs zu Oldeborg, wegen des öffentlich gekauften Hauses, Garten und Ackers des weyl. Joh. Allen Witwe Talle Harms zu Oldeborg, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 12ten December a. c. pōna juris solita erkannt.

16 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind ad implorationem des Johann Menno Nohden auf Iherings-Wehn, wegen des öffentlich gekauften Hauses und Landes des weyl. Dirck Gaiken daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 12ten December a. c. pōna juris solita erkannt.



17 Bey dem Amtgerichte zu Aarich ist, wegen der insolvent befundenen Nachlassenschaft des bereits a. 1776 verstorbenen Hinrich Hinrichs auf dem Boekzeteler-Wege, der Concursus generalis eröffnet, und zugleich offener Arrest wider alle etwaige Pfandinhaber auch Schuldner erkannt, sodann zur Angabe alles dessen Terminus auf den 5ten December a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen angesetzt.

18 Bey dem Hochgräf. Wedelschen Landgerichte zu Giddens, ist über des Schutzjuden Moses Victors Cohen zu Neustadt Giddens Güter, der Concurs eröffnet, und wider desselben Creditores citatio edictalis cum termino auf den 24. Octob. anstehend, zur Anmeldung und Justification ihrer Forderungen, und Ansprüche an die Concurs-Masse ausgesetzt worden, so daß den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

19 Nachdem per Decretum dieses Amtgerichts d. d. 23sten Sept. a. c. der offene Arrest wider alle und jede unbekanntere Creditores des Königl. Erbpächters Johann Claessen auf dem Schaaf-Hause erkannt worden; So wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, auch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Johann Claessen etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet, demselben bey Strafe der Nullität und doppelter Ersattung, nicht das mindeste davon zu verabsolgen; vielmehr solches dem Gerichte förderfamst getreulich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern: Mit der ausdrücklichen Verwarnung; daß, falls dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgetantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse, anderweit beygetrieben, falls aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen, dieselben verschwiegen und zurück halten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes verlustig erkläret werden solle. Esens, den 23 Sept. 1782.  
Königl. Preussl. Amtgericht hieselbst.

### Notifikationen.

1 Die Erben der sel. Wittve Ukena erinnern nochmals alle ihre Schuldner unverweilt, und längstens gegen insiehenden St. Martini, bey dem Witterben, Kaufmann Schönebaum zu Aarich im Sterbhaufe Bezahlung zu leisten. Bey deren Entsehung wird wider alle diejenige, die sich mit der Bezahlung nicht eingefunden haben, ohne weitere Erinnerung zur gerichtlichen Klage geschritten. Aarich den 3ten October 1782.

2 Die Direction der Mühlen-Brand-Societät in Ost-Friesland, macht hiedurch bekannt, daß die Eigenthümer der Marienhofer Velde-Mühle, Dietrich und Rudolph Harnis aus der Mühlen-Brand-Societät getreten sind, folglich, daß die Societät auf keinerlei Weise bey unvorhofftem Brande für die Schaden-Ersatzung hafte.

3 Das Königl. Edict wider den Kinder-Mord u. ist im Amte Etichhausen noch allenthalben, wofelbst es anfänglich angeschlagen, anzutreffen, welches dem allerhöchsten Befehl gemäß, hiemit bekannt gemacht wird. Etichhausen, den 1sten October 1782.

4 De Holtkoper Folkardus Harders tot Emden, dewelke voor deesen by de Heere-Poorte gewoont heeft, maakt hiermeede bekennt, dat hy op Michaëli 1782 zig met de Woning begeven heeft in het Huis  
daar



daar de golden Steeren nichangt, staande tuschen de Ketten-Brügge en de Stadt-Zyle, alwaar hy zyn Holt-Handel verder continueert en zyg by een jeder recommandeert. Ock presenteert hy uit de Hand te verko- pen zyn ter Neering staande Huis, Packhuis en Tuine, alsmeede de nieuwe Holt-Bøde by de Heere Poofte, welke laatste pl. minus 50 Voet lang en breed, en 22 Voet in het Stender-Weerk hoog is, dūs leet bequam, om tot een Schuire met Stallen, ofte ook tot een ander Gebruik geëmplojet te worden; wie van het eene ofte van het andere Gading maakt, gelieve zyg hœ eerder hœ liever by hem te melden.

5 In des Gast-virtz's Evert Sybens Hause zu Daeel, stehen 3 Fehrßen und 4 Enters angebunden; wem das Vieh zuschmmt, mus es in kurzer Zeit abholen, sonst wird es, nach Abzug der Kosten, zum Besten der Armen verkauft.

6 Von wegen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden, wird hiemit be- kannt gemacht, daß das Edict wider den Rixdermord und Verheimlichung der Schwän- gerschaft, daselbst auf dem Nummel des Rathhauses, bey der Waage und in sämtlichen Wirthshäusern theils in deutscher und theils in holländischer Sprache affigiret ist und da- selbst gelesen werden könne. Emden aufm Rathhause, den 8ten October 1782.

7 Dem Reichrichter Bartram Janssen Kemmers, sind zwischen den 21sten und 22sten Sept. 7 hamburgere Boden-Dielen mit dem Markzeichen N., welche über den Ringschloot gegen die Osquarter Deich-Pfände im 3ten Quartier gelegen, gestohlen worden; wer den Thäter mit Gewißheit anzeigt, erhält, mit Verschweigung seines Na- mens, 1 Ducaten.

8 Der Buchbinder Dirksen in Esens, macht hiemit bekannt, daß er von den neuen Gesangbüchern, auf Druckpapier, gebunden in schwarzem Leder für den äußerst bil- ligen Preis vor 21 str. zu liefern gedanke. Wer aber schöneren Druck und Band verlangt, wird solches vorher bestellen, und nach möglicher Billigkeit behandelt werden.

9 Am Montage den 4ten November nächstkünftig, sollen zum Behuf des Nie- deremisschen Deich-Baues 2500 Stück Faschinen, 300 Lasten Flintensteine und 6 Schiff- ladungen rothe Steine, um solche künftiges Frühjahr ohnweit der Knocke abzulefern, öf- fentlich an Mindestannahmende ausverdingen werden. Liebhabere können sich demnach besagten Tages, Donnerstags um 10 Uhr, in der Königl. Deutry zu Emden einfinden, Conditiones anhören und annehmen.

10 Dem Hochgeehrtesten Publico wird hioburch angezeigt, daß das diesjährige Winter-Concert am 14 dieses seinen Anfang in des Weinhändlers v. Dreyz Hause nehmen und bis zur Charwoche künftigen Jahres fortdauern werde. Die Hrn. Subskribenten könn- en die Enrree-Carteu am besagten Orte gegen Entrichtung des Subscriptions-Preises ab- holen lassen. Aurich den 10ten October 1782.

11 Es ist den 2ten Oct. zwischen Oldenburg und Norden ein Saek mit Wolle und wollen Garn verloren gegangen. Der Saek ist mit den Buchstaben W. P. gemerket. Wer hieson Nachricht geben kana, der hat sich in Norden bey dem Kleidermacher Joh. Wilh. de Wilde zu melden, und eine gute Be'ohlung zu erwarten.

